

## FAQs zum Bestattungsgesetz (BestG) und der Durchführungsverordnung (BestGDVO)

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz                                   |
|---|--|---|
| <b>1. Ascheteilung zur würdevollen Weiterverarbeitung:</b>  |  |   |
| Kann ich aus der Asche einer verstorbenen Person mehrere Erinnerungsstücke herstellen lassen?                               | <b>Ja</b> , wenn die verstorbene Person dies mittels einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung zu Lebzeiten verfügt hat, ist festgelegt, durch wen, an wen, bestimmte Erinnerungsstücke zu übergeben sind.  | § 11 Abs.8 BestG, § 4 BestGDVO                        |
| Kann ich selbst Ascheteile aus der Ascheurne entnehmen? Wer händigt die Ascheteile aus?                                     | <b>Nein</b> , nur die Bestatterin bzw. der Bestatter darf die Ascheurne öffnen und Ascheteile entnehmen, die sie bzw. er an die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person aushändigt.   | § 11 Abs. 10 BestG; § 4 Abs. 1 und 2 BestGDVO         |
| Wer kümmert sich um die würdevolle Weiterverarbeitung von Teilen der Asche?   | Die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person. Sie kann dafür auch eine Bestatterin oder einen Bestatter beauftragen.   | § 4 Abs. 2 BestGDVO                                   |
| Ist es möglich, die Asche auf mehrere Urnen aufzuteilen und diese an verschiedenen Orten zu bestatten?                      | <b>Nein</b> , gemäß den geltenden Bestimmungen des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz ist es nicht zulässig, die Asche einer verstorbenen Person auf mehrere Urnen aufzuteilen. Eine Beisetzung an unterschiedlichen Orten ist deshalb ebenfalls nicht zulässig. Es dürfen lediglich Ascheteile zur würdevollen Weiterverarbeitung entnommen werden. Eine Aufteilung auf weitere Urnen ist nicht erlaubt. | § 11 Abs. 8 BestG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 4 BestGDVO. |
| Was passiert, wenn ich die mir ausgehändigte Ascheurne einfach öffne, Asche entnehme oder die Ascheurne im Garten vergrabe? | In diesem Fall droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro.   | § 27 Abs. 1 und Abs. 3 BestG und § 19 Abs. 1 BestGDVO |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz                    |
|--|--|--|
| <b>2. Ascheausbringung außerhalb von Friedhöfen:</b>   |  |  |
| Was bedeutet „Ascheausbringung“?   | Die Asche ist entweder oberirdisch zu verstreuen oder lose, <u>ohne Behältnis</u> in die Erde einzubringen.  | § 3 Abs. 1 BestGDVO                    |
| Kann ich meine Asche unter einem Baum im Garten meiner Angehörigen oder anderer Personen verstreuen lassen? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein? | <p><b>Ja</b>, aber nur unter gewissen Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verstorbene Person muss ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz gehabt haben.</li> <li>b) Die verstorbene Person muss zu Lebzeiten mittels einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung die Ausbringung der Asche an einem bestimmten Ort bestimmt und eine Person zur Totenfürsorge benannt haben.</li> <li>c) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Asche ausgebracht werden soll, müssen zugestimmt haben.</li> <li>d) Die Nutzung des Grundstücks darf nicht gegen Entgelt erfolgen und</li> <li>e) benachbarte Grundstücke dürfen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</li> </ul> | § 11 Abs. 8 BestG, § 3 Abs. 1 BestGDVO |
| Muss der Baum auf rheinland-pfälzischem Boden stehen?  | <b>Ja</b> , da das Bestattungsgesetz nur für Rheinland-Pfalz gilt.   |  |
| Reicht es aus, wenn ich als Eigentümer des Grundstücks zustimme, damit meine Asche nach meinem Tod dort verstreut werden kann?   | <b>Nein</b> , mit dem Tod geht die Eigentümerschaft der verstorbenen Person verloren. Deshalb müssen die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Beisetzung immer zustimmen.   |  |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz                          |
|---|--|--|
| Darf die Asche überall verstreut werden?  | <b>Nein</b> , da die Ascheausbringung nicht gegen das Wasserschutzrecht, den Naturschutz sowie bodennutzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen darf. So ist die Ausbringung beispielsweise in Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, in Nationalparks und in Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald ausgeschlossen. Außerdem muss immer die Zustimmung aller Eigentümerinnen und Eigentümer vorliegen. | § 3 Abs. 2 und 4 BestGDVO, § 11 Abs. 8 BestG |
| Erhalte ich die Asche und darf sie selbst verstreuen?   | <b>Nein</b> , nur Bestatterinnen und Bestatter dürfen die Asche verstreuen.  | § 11 Abs. 8 BestG, § 3 BestGDVO              |
| Kann die Asche auf mehrere Grundstücke aufgeteilt werden?                                       | <b>Nein.</b>   | § 3 Abs. 1 BestGDVO                          |
| Ist es möglich Asche auf öffentlich zugänglichen Flächen auszubringen?                          | <b>Ja</b> , allerdings sind öffentlich zugängliche Flächen entsprechend zu kennzeichnen.   | § 3 Abs. 1 BestGDVO                          |
| Gibt es eine Ruhezeit für die ausgebrachte Asche?   | <b>Ja</b> , es gibt eine Ruhezeit von fünf Jahren, in denen die Ausbringungsfläche vor einer anderweitigen Verwendung geschützt ist.   | § 6 Abs. 2 BestG                             |
| Was geschieht mit der Ruhezeit, wenn das Grundstück verkauft wird?                              | Die Ruhezeit läuft weiter. Die Käuferin bzw. der Käufer des Grundstücks sind auf den Ausbringungsort, den Ausbringungszeitpunkt und die bestehende Ruhezeit hinzuweisen.   | § 3 Abs. 1 BestGDVO                          |
| Darf die Kommune Geld dafür verlangen, dass meine Asche auf ihrer Wiese verstreut wird?         | <b>Nein</b> , das Grundstücks darf nicht gegen Entgelt für die Ascheausbringung genutzt werden.  | § 11 Abs. 8 BestG                            |
| Wie ist es zu verstehen, dass benachbarte Grundstücke durch die Ascheausbringung nicht oder nur | Eine Beeinträchtigung läge beispielsweise vor, wenn davon auszugehen ist, dass die ausgebrachte Totenasche bei Regen auf das Nachbargrundstück gespült wird oder in den dortigen Trinkbrunnen gelangt.   | § 11 Abs. 8 BestG                            |

| Frage   | Antwort   | Grundlage im Gesetz                             |
|---|---|---|
| unwesentlich beeinträchtigt werden dürfen?  |   |   |
| Wer prüft die Zustimmung der Grundstückseigentümer?   | Die Bestatterinnen und Bestatter sind für die Prüfung der Zustimmungserklärungen verantwortlich.  | § 11 Abs. 8 BestG                               |
| <b>3. Aushändigung der Asche zur privaten Aufbewahrung:</b>   |   |   |
| Wer händigt die Ascheurne aus?  | Die Bestatterinnen und Bestatter.   | § 11 Abs. 10 BestG,<br>§ 2 Abs. 8 BestGDVO      |
| Darf die Ascheurne nach der Aushändigung im eigenen Garten vergraben werden?                                  | <b>Nein</b> , die ausgehändigte Ascheurne darf nicht außerhalb des Friedhofs bestattet werden. Sie ist im häuslichen Umfeld an einem geeigneten pietätvollen Ort aufzubewahren.   | § 11 Abs. 8 BestG                               |
| Kann die Ascheurne weitervererbt werden?  | <b>Nein.</b>  |   |
| Kann die Ascheurne zur Aufbewahrung an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland übergeben werden? | Das ist nur möglich, wenn das dortige Bestattungsrecht dies zulässt.  |   |
| Was passiert mit der Asche meiner Verwandten, wenn ich sie zu Hause aufbewahre und selbst versterbe?          | Die Asche einer verstorbenen Person ist in diesem Fall durch die Angehörigen auf einem Friedhof nach den dort zugelassenen Beisetzungsformen zu bestatten. Das Gleiche gilt, wenn die Asche einer verstorbenen Person aufgefunden wird und die Totenfürsorgeverfügung dieser Person nicht vorgelegt werden kann oder nicht mehr vollzogen werden kann darf. | § 11 Abs.8 und Abs. 9 BestG<br>i.V.m.§ 13 BestG |

| Frage   | Antwort   | Grundlage im Gesetz   |
|---|---|---|
| Gibt es eine Ruhefrist, wenn die zuvor zu Hause aufbewahrte Asche auf einem Friedhof beigesetzt wird?   | Mit der Feuerbestattung oder dem Ausbringen der Asche auf einem Friedhof beginnt auch die Mindestruhezeit nach Bestattungsgesetz.   | § 6 BestG   |
| Was geschieht mit aufgefundenen menschlicher Totenasche bzw. Ascheurnen, die keiner verstorbenen Person zugeordnet werden können oder bei denen es keine Angehörigen mehr gibt? | Dann ist die Asche bzw. die Ascheurne als ordnungsbehördlich angeordnete Bestattung auf dem Friedhof beigesetzt werden.   | § 11 Abs. 9 und 11 i.V.m. § 13 Abs. 3 BestG                 |
| Können Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in Rheinland-Pfalz die Asche per Post erhalten?   | <b>Ja</b> , wenn die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person die Ascheurne nicht direkt vom Bestattungsunternehmen in Empfang nehmen kann, kann das Bestattungsunternehmen die Urne auch mittels eines spezialisierten Transportunternehmens an diese Person versenden.  | § 2 Abs. 8 BestGDVO   |
| Kann die Ascheurne, wenn mehrere Personen zur Totenfürsorge bzgl. der Aufbewahrung der Ascheurne zu Hause benannt sind, an die nächste benannte Person weitergegeben werden?    | <b>Nein, die Ascheurne kann nicht weitergegeben werden.</b> Zwar kann die verstorbene Person in der schriftlichen Totenfürsorgeverfügung mehrere Personen benennen, die die Ascheurne zu Hause aufbewahren dürfen, doch gilt dies nur für den Zeitpunkt der Bestattung. Das Bestattungsunternehmen händigt die Ascheurne aus und dokumentiert dies. Anschließend gibt es die Dokumentation an das örtlich zuständige Ordnungsamt weiter. Sollte die Person, der die Ascheurne ausgehändigt wurde, diese nicht mehr aufbewahren können oder wollen, muss sie auf dem Friedhof beigesetzt werden. | § 2 Abs. 2 und Abs. 8 BestGDVO;<br>§ 11 Abs. 8 und 9 BestG, |

| Frage  | Antwort   | Grundlage im Gesetz                                 |
|--|---|---|
| Kontrolliert das Ordnungsamt die würdevolle Verwahrung der Urne daheim, etc.?  | Grundsätzlich nicht. Wenn die örtliche Ordnungsbehörde jedoch davon Kenntnis erlangt, dass die verstorbene Person oder die Asche einer verstorbenen Person nicht ordnungsgemäß bestattet oder etwa die Ascheurne nicht ordnungsgemäß aufbewahrt wird, hat dies ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge, dass mit einem Bußgeld bis zu 10.000€ geahndet werden kann. | §27 BestG   |
| Wer haftet, wenn daheim eine Urne beschädigt oder verloren geht?   | Dies wird nicht durch das BestG geregelt. Hier gelten die allgemeinen Haftungsregeln.   |   |
| Darf man die Urne auf dem Balkon aufbewahren?  | Sie ist im häuslichen Umfeld an einem pietätvollen Ort aufzubewahren.   | § 11 Abs. 8 BestG                                   |
| Wie hoch ist die maximale Anzahl von Urnen, die in einem Haus von ein und derselben Person verwahrt werden dürfen?           | Hierzu gibt es keine gesetzl. einschränkende Regelung.  |   |
| Kann ich die Urne bei jemand anderem platzieren, wenn ich selbst keinen festen Wohnsitz habe?                                | <b>Nein</b> , wenn die zur Totenfürsorge bestimmte Person die Urne nicht im eigenen häuslichen Umfeld aufbewahren kann, kann die bestimmte Totenfürsorge nicht vollzogen werden und die Asche ist auf dem Friedhof beizusetzen.   | §11 Abs.8 und 9 BestG                               |
| Was passiert mit der Urne, wenn ich in ein anderes Bundesland ziehe oder in ein Pflegeheim in einem anderen Bundesland muss? | Es gelten immer die Bestattungsgesetzes des Landes in welchem man sich befindet. Wenn dieses die private häusliche Aufbewahrung der Ascheurne nicht erlaubt, kann die Totenfürsorgeverfügung nicht mehr vollzogen werden und die Asche ist durch die Verantwortlichen auf dem Friedhof beizusetzen.   | BestG anderer Länder, § 11 Abs. 9 BestG, § 13 BestG |

| Frage  | Antwort   | Grundlage im Gesetz                       |
|--|---|---|
| Dürfen Mieter Ascheurnen während des laufenden Mietverhältnisses in Wohnung aufbewahren?   | <b>Ja</b> , solange sich die Wohnung der Mieterin/des Mieters in Rheinland-Pfalz befindet.  | § 11 Abs. 8 BestG                         |
| Dürfen Mieter die Asche im Garten der gemieteten Wohnung oder des gemieteten Hauses verstreuen lassen? Darf ein Wohnungseigentümer/Hauseigentümer die Asche auf Gemeinschaftseigentum verstreuen lassen? | Nur, wenn alle Eigentümer des Grundstücks dem Verstreuen der Asche zugestimmt haben.  | § 11 Abs. 8 BestG                         |
| <b>4. Flussbestattung:</b>   |   |   |
| In welchen Flüssen ist eine Flussbestattung möglich?   | Im Rhein, der Mosel, der Lahn und der Saar.   | § 11 Abs. 8 BestG                         |
| Wer darf Flussbestattungen vornehmen?  | Ausschließlich Bestatterinnen oder Bestatter dürfen Flussbestattungen durchführen.  | § 2 Abs. 6 BestGDVO                       |
| Welche Formen der Flussbestattung sind in Rheinland-Pfalz erlaubt?   | Nur die Beisetzung einer wasserlöslichen Ascheurne im Fluss ist erlaubt.  | § 11 Abs. 8 BestG,<br>§ 2 Abs. 6 BestGDVO |
| Darf die Urne auch von einer Brücke, einem Anleger oder einem beliebigen anderen Ort am Ufer in einen Fluss eingebracht werden?  | <b>Nein</b> , eine Flussbestattung darf nur vom Schiff aus erfolgen, das nicht an einem Anleger liegt.  | § 11 Abs. 8 BestG;<br>§ 2 Abs. 5 BestGDVO |
| Wie muss eine Ascheurne für eine Flussbestattung beschaffen sein?  | Die Ascheurne muss aus sofort wasserlöslicher Zellulose bestehen und darf keine Metallteile oder andere Stoffe enthalten, die das Gewässer gefährden könnten. Hanfanteile in Zelluloseurnen sind zulässig, sofern | § 11 Abs. 8 BestG;<br>§ 9 Abs. 3 BestGDVO |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz                               |
|--|--|---|
|  | <p>dadurch keine Gefahr besteht, dass die Urnen an Land gespült werden oder länger auf der Wasseroberfläche treiben. Als sofort wasserlöslich werden Urnen angesehen, die vollständig wasserlöslich sind und bei denen der Auflösungsprozess sofort beginnt, wenn sie mit Wasser in Kontakt kommen. Die Urne muss biologisch abbaubar sein und sich innerhalb kurzer Zeit vollständig unter Wasser zersetzen. Ziel der Regelung ist, dass die Urne innerhalb weniger Minuten untergeht, sodass sie auf keinen Fall länger an der Wasseroberfläche schwimmt oder an Land gespült wird. Der Zersetzungsprozess soll mit dem Eintritt ins Wasser beginnen, sodass die Urne spätestens nach einigen Stunden vollständig aufgelöst ist. „Zellulose“ im Sinne des Gesetzes ist als Oberbegriff gemeint und bedeutet, dass die Urnen aus natürlichen Polymeren und wesentlichen Anteilen von Polysacchariden (Vielfachzucker, der als Gerüstbaustein pflanzlicher Zellwände dient) wie Cellulose bestehen. Deshalb können auch Urnen aus Zucker, Gelatine und Algenbiopolymeren verwendet werden.</p> |   |
| <p>Darf bei der Flussbestattung Blumen oder Erinnerungsstücke wie Stofftiere mit in das Wasser gegeben werden?</p> | <p><b>Nein</b>, es dürfen keine Beigaben in den Fluss eingebracht werden.</p>  | <p>§ 2 Abs. 6 BestGDVO</p>                        |
| <p>Benötigt man für eine Flussbestattung eine Genehmigung?</p>   | <p><b>Ja</b>, die Bestatterinnen und Bestatter benötigen für jede einzelne Flussbestattung eine wasserrechtliche Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd oder Nord.<br/>Bei z.B. größeren Veranstaltungen im Zusammenhang mit einer Flussbestattung, die den normalen Schiffsverkehr beeinträchtigen</p>   | <p>§ 11 Abs. 8 BestG;<br/>§ 2 Abs. 4 BestGDVO</p> |

| Frage   | Antwort   | Grundlage im Gesetz  |
|---|---|--|
|   | würden, ist zusätzlich noch eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich.  |  |
| Gibt es eine vorgeschriebene Schiffsart für die Flussbestattung?  | <b>Nein</b> , die Bestatterinnen und Bestatter können hierzu mit Fahrgastschiffahrtsunternehmen zusammenarbeiten, oder auch z.B. private Schiffe verwenden.   | § 11 Abs. 8 BestG;<br>§ 2 Abs. 6 BestGDVO                    |
| Können auf dem Schiff auch Trauerfeiern durch andere Amts- und Würdenträger, beispielsweise religiöse, durchgeführt werden?                       | <b>Ja</b> , das Bestattungsgesetz bzw. die Durchführungsverordnung schließen die Durchführung von Trauerfeiern anlässlich von Flussbestattungen anderen Personengruppen als Bestatterinnen oder Bestattern nicht aus. Das bedeutet, wenn z.B. eine kirchliche Trauerfeier auf dem Schiff gewünscht ist, spricht bestattungsrechtlich nichts dagegen.  |  |
| <b>5. Totenfürsorgeverfügung:</b>   |   |  |
| Wann und in welcher Form muss ich wo meine Erklärung für die neuen Bestattungsformen und die Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen abgeben? | Zu Lebzeiten muss die verstorbene Person in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung eine der neuen Bestattungsformen oder die Tuchbestattung (wenn aus nicht religiösen Gründen gewünscht) bestimmt und eine Person zur Totenfürsorge benannt haben. Die Totenfürsorgeverfügung soll hinreichende Angaben zur Identifikation der erklärenden Person und das Datum der Abgabe der Erklärung enthalten. Die Totenfürsorgeverfügung ist dem für die Bestattung zuständigen Bestattungsunternehmen vorzulegen. | § 11 Abs. 8 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 BestG; § 2 Abs. 2 BestGDVO |
| Ist das Formular der Totenfürsorgeverfügung auf der Homepage des Ministeriums verpflichtend?  | <b>Nein</b> , hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Muster als Handlungshilfe. Eine Totenfürsorgeverfügung muss jedoch zwingend aufgesetzt werden.   |  |
| Können auch mehrere Personen zur Totenfürsorge benannt werden?  | <b>Ja</b> , es können mehrere Personen in einer festgelegten Reihenfolge aufgenommen werden. Diese Personen sind nicht gleichberechtigt,  | § 2 Abs. 2 BestGDVO  |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz |
|--|--|---------------------|
|  | sondern erlangen den Status der zur Totenfürsorge bestimmten Person erst dann, wenn die zuvor benannte Person nicht in der Lage oder nicht willens ist, dem Wunsch der verstorbenen Person nachzukommen. Sollte die Formulierung nicht eindeutig sein, verbleibt im Zweifelsfall die Verantwortung bei der in der Reihenfolge zuerst genannten Person.   |                     |
| Können bei dem Tod von Sternenkindern oder Kindern die Eltern die neuen Bestattungsformen wählen und in deren Vertretung eine Totenfürsorgeverfügung verfassen?  | <b>Nein</b> , eine zwingende Voraussetzung für die neuen Bestattungsformen ist die schriftliche Totenfürsorgeverfügung der verstorbenen Person. Das Bestattungsgesetz enthält für Sternenkinder und Kinder diesbezüglich keine Ausnahmeregelung, welche eine Entscheidung der Eltern für die neuen Bestattungsformen zulässt.  | § 11 Abs. 8 BestG   |
| Dürfen durch General- oder Vorsorgevollmacht o.ä. bevollmächtigte Personen die Totenfürsorgeverfügung unterzeichnen, sprich über die Beisetzung nach den neuen Bestattungsformen entscheiden?              | <b>Nein</b> , dies kann nicht durch Vollmacht - auch nicht mittels notarieller General- und Vorsorgevollmacht - auf Hinterbliebene übertragen werden, da die Hinterbliebenen nach BestG gerade nicht eigenständig über die neuen Bestattungsformen entscheiden dürfen. Das Bestattungsgesetz hat hierfür keine Ausnahmeregelung getroffen. Eine von einer oder einem Angehörigen unterzeichnete Totenfürsorgeverfügung ist demnach unzulässig und die verstorbene Person ist mittels Erd- oder Feuerbestattung auf dem Friedhof beizusetzen. | § 11 Abs. 8 BestG   |
| Wenn die Person nicht mehr in der Lage ist eine Totenfürsorgeverfügung schriftlich zu verfassen, z.B. aufgrund einer Krankheit, ist dann eine Videoaufzeichnung oder eine eidesstattliche Versicherung von | <b>Nein</b> , es muss eine schriftliche Totenfürsorgeverfügung der verstorbenen Person vorliegen. Ausnahmeregelungen sieht das BestG nicht vor.  | § 11 Abs. 8 BestG   |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz   |
|--|--|---|
| Zeugen über den Willen der Person als Ersatz zulässig?   |  |   |
| Können in der Totenfürsorgeverfügung auch mehrere Beisetzungsformen gewählt werden?  | <b>Nein</b> , es muss sich auf <u>eine Bestattungsform</u> festgelegt werden.  |   |
| Muss die für die Totenfürsorge benannte Person ihren Wohnsitz in RP haben?   | <b>Nein</b> , allerdings, kann die benannte Person die Ascheurde nicht ausgehändigt bekommen, wenn z.B. nach hessischem Bestattungsgesetz dies nicht erlaubt ist. Es gilt dann das entsprechende Landes-Bestattungsgesetz. Das bedeutet, wenn das jeweilige Landesrecht die Aufbewahrung der Ascheurde oder die Verstreuerung z.B. im Garten nicht zulässt, ist die Asche auf dem Friedhof beizusetzen ist. Aber eine zur Totenfürsorge bestimmte Person, welche in einem anderen Bundesland lebt kann durchaus z.B. die Asche auf rheinland-pfälzischem Boden verstreuen lassen oder eine Flussbestattung auf den nach BestG zulässigen Flüssen durchführen lassen. | Ergibt sich aus der Länderzuständigkeit für das Bestattungsrecht. |
| Kann ich die Übernahme der Verantwortung für die Asche auch ablehnen? Wenn ja, was passiert dann mit der Asche?  | <b>Ja</b> , das ist möglich. Die Asche der verstorbenen Person ist dann durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf dem Friedhof beizusetzen   | §11 Abs. 9 BestG  |
| Wer verwaltet und betreut meinen alternativen Bestattungswunsch, wenn es tatsächlich niemanden im privaten Umfeld gibt, der das übernehmen kann? Kann ein gesetzlicher | Es können mittels Totenfürsorgeverfügung auch ein Bestatter oder Betreuer bestimmt werden. Die zur Totenfürsorge bestimmte Person muss nicht zwingend ein Angehöriger sein, kann aber die Totenfürsorge ablehnen.  | § 11 Abs. 8 Nr. 2 BestG<br>§ 11 Abs. 9 BestG                      |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz  |
|---|--|--|
| Betreuer/Bestatter, etc. bestimmt werden?   |  |  |
| Kann auch eine juristische Person für die Totenfürsorge benannt werden?   | <b>Nein</b> , im Zusammenhang mit der Totenfürsorgeverfügung wird von „natürlichen“ Personen gesprochen. Es soll ein Mensch und nicht etwa eine rechtliche Organisation für die Totenfürsorge benannt werden.  | § 11 Abs. 8  |
| Wo kann ich meine Totenfürsorgeverfügung hinterlegen?   | Die Hinterlegung/Aufbewahrung der Totenfürsorgeverfügung haben die Verfasserinnen oder Verfasser eigenständig zu regeln. Hierfür ist nichts rechtlich vorgegeben. Demzufolge könnte diese u.a. privat zuhause aufbewahrt werden, der zur Totenfürsorge bestimmten Person aushändigt oder auch bei einem Notar oder gar bei der Bestatterin oder dem Bestatter des Vertrauens etc. hinterlegt werden. |  |
| Wer prüft die Totenfürsorgeverfügung?   | Die Verantwortung der Prüfung der Totenfürsorgeverfügung liegt bei den Bestatterinnen und Bestattern.  | § 11 Abs. 8, Abs. 10 BestG; §§ 2 Abs. 6 und Abs. 8, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 BestGDVO |
| Was ist, wenn der Verdacht besteht, dass die Unterschrift auf der Totenfürsorgeverfügung nicht von der verstorbenen Person ist? | Wenn der Verdacht bzgl. einer gefälschten Unterschrift besteht, ist dem zwingend nachzugehen, da es sich um Urkundenfälschung nach Strafgesetzbuch handeln könnte, also um eine Straftat. Dann sind die Ermittlungsbehörden einzuschalten. Nach Bestattungsrecht wäre die Totenfürsorgeverfügung dann nicht wirksam und die Urne müsste auf einem Friedhof beigesetzt werden.                        |  |
| <b>6. Tuchbestattung:</b>   |  |  |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz |
|---|--|---------------------|
| Kann sich jede Person in einem Tuch bestatten lassen?   | <b>Ja</b> , allerdings kann eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen nur erfolgen, wenn auch hier die verstorbene Person dies schriftlich verfügt hat.   | § 12 Abs.1 BestG    |
| Kann die Kommune weiterhin an der Sargpflicht auf ihrem Friedhof festhalten?  | Nach dem neuen Bestattungsgesetz können verstorbene Personen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Über mögliche entgegenstehende öffentliche Belange hat der jeweils örtlich zuständige Friedhofsträger im Rahmen des Antrags oder der Anmeldung einer Bestattung zu befinden und die Entscheidung zu begründen. Nur wenn die gesetzlich genannten Hinderungsgründe vorliegen, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Bestattung im Sarg anordnen.   | § 12 Abs. 1 BestG   |
| Müssen Kommunen extra Grabfelder für Tuchbestattungen vorhalten oder können Tuchbestattungen auch zwischen vorhandenen Erdgräbern erfolgen? | Die Friedhofsträger „sollen nach Möglichkeit“ eigene Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen.<br>Kleine Gemeinden haben jedoch oftmals keinen Platz für solche eigenen Grabfelder, weshalb der Gesetzgeber dies nicht von allen Gemeinden als Friedhofsträger in gleicher Weise verlangen kann. Friedhofsträger aus Nachbargemeinden können deshalb vereinbaren, auf einem Friedhof ein ausreichend großes Grabfeld für Tuchbestattungen einzurichten, das allen Gemeindemitgliedern der beteiligten Gemeinden zur Nutzung offensteht. Bei § 12 BestG handelt es sich <b>nicht</b> um eine „Muss-Vorschrift“, sprich anlässlich von nichtreligiösen Tuchbestattung könnten diese auch zwischen vorhandenen Erdgräbern erfolgen, wenn beispielsweise ein eigenes Grabfeld aufgrund der Friedhofsverhältnisse nicht möglich ist. Die Soll-Vorschrift wurde im Hinblick auf die muslimischen Tuchbestattungen gewählt, da diese nach ihrer Religion | § 12 Absatz 2 BestG |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz  |
|--|--|--|
|  | <p>nicht zwischen „Andersgläubigen“ bestattet werden möchten und das Bestattungsgesetz für alle die Tuchbestattung öffnet und keine Unterschiede zwischen religiösen oder nichtreligiösen Tuchbestattungen vornimmt.</p> <p>Die Gemeinden können hierzu das Nähere eigenständig in ihren Friedhofssatzungen oder Friedhofsordnungen regeln.</p>  |  |
| Ist bei einer Tuchbestattung noch ein Sarg erforderlich?   | Ja, der Transport der eingetuchten Leiche muss bis unmittelbar zur Grabstätte in einem Sarg erfolgen.  | § 12 Abs. 3 BestG  |
| Ist es möglich, beliebige Tücher für die Tuchbestattung zu verwenden?  | <b>Nein</b> , Bestattungstücher müssen aus biologisch abbaubarem, leicht verrottbarem und blickdichtem Material bestehen.  | § 10 Abs. 1 BestGDVO   |
| <b>7. Allgemeines zu den neuen Bestattungsformen:</b>  |  |  |
| Ist eine Ascheurne vererbbar?  | <b>Nein</b> , verstirbt die Person, welche die Ascheurne zuhause aufbewahren durfte, ist die Asche auf einem Friedhof beizusetzen.   | § 11 Abs. 8 und Abs. 9 BestG                                   |
| Kann die Ascheurne nach Ablauf der Nutzung eines Urnengrabes auf einem Friedhof mit nach Hause genommen werden?                          | <b>Nein</b> , nach Ablauf der Ruhezeit auf Friedhöfen sind noch vorhandene Ascheurnen auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beizusetzen, sofern keine Verlängerung der Grabnutzungsdauer oder eine Umbettung erfolgt. Das Nähere regeln die Friedhofsträger mittels Satzung oder Ordnung. Das Bestattungsgesetz gilt nicht rückwirkend. Lediglich die leere? Schmuckurne könnte man ausgehändigt bekommen. | § 6 Abs. 5 BestG   |
| Gibt es eine Regelung, die besagt, dass Bestatter den Ordnungsbehörden unaufgefordert mitteilen müssen, wenn sie zum Beispiel Ascheurnen | <b>Ja, automatische Vorlagepflicht der Dokumentation:</b><br>Der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde <u>ist</u> die Dokumentation der neuen Bestattungsformen vom Bestatter oder der Bestatterin <u>vorzulegen</u> . Dies ist eine <u>Verpflichtung</u> der Bestatterinnen  | §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 BestGDVO; § 13 Abs. 1 BestG |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz   |
|---|--|---|
| ausgehändigt haben? Oder nur auf deren Nachfrage?   | und Bestatter. Die zuständigen Ordnungsbehörden können z.B. bei der Ascheaushändigung gar nicht wissen, an wen die Ascheurne ausgehändigt wurde, da diese die Totenfürsorgeverfügung nicht prüfen und die Person in einer ganz anderen rheinland-pfälzischen Gemeinde wohnen kann, als die verstorbene Person, weshalb es gar keinen Sinn machen würde, dass die Dokumentation nur auf Verlangen herausgegeben wird. Das „auf Verlangen“ in der BestGDVO bezieht sich nur auf die in § 13 Abs. 1 BestG genannten Personen, also die Angehörigen. |   |
| Kann die Ascheurne aus dem Grab geholt und mit nach Hause genommen werden, wenn eine Totenfürsorgeverfügung vorliegt?   | <b>Nein</b> , nicht <b>wenn</b> schon eine Beisetzung stattgefunden hat. Eine Herausnahme einer bereits beigesetzten Ascheurne aus einer Grabstätte - auch wenn diese in einer Urnenwand ist – trotz vorhandener korrekter Totenfürsorgeverfügung - ist nicht zulässig.  |   |
| Darf auch eine zur Totenfürsorge benannte Person, welche einen befristeten Aufenthaltstitel hat, die Ascheurne zur privaten Aufbewahrung ausgehändigt bekommen? | <b>Ja</b> , solange die zur Totenfürsorge bestimmte Person im Zeitpunkt der Aushändigung der Ascheurne in Rheinland-Pfalz lebt, darf diese Person – auch wenn sie einen befristeten Aufenthaltstitel hat – die Ascheurne ausgehändigt bekommen. Hierzu gibt es keine Ausnahmeregelung. Wenn diese Person aus Rheinland-Pfalz wegzieht, muss die Ascheurne auf dem Friedhof beigesetzt werden, da die Totenfürsorge nicht mehr von ihr vollzogen werden kann.   | § 11 Abs. 8 und 9 BestG   |
| Wie erfahre ich, wo die verstorbene Person nach einer der neuen Bestattungsformen beigesetzt wurde?   | Die Bestatterinnen und Bestatter haben bei den neuen Bestattungsformen eine Dokumentationspflicht. Das bedeutet, sie haben genau zu dokumentieren, wem z.B. die Ascheurne oder Ascheteile ausgehändigt wurden. Bei der Ausbringung der Asche und der Flussbestattung sind zusätzlich noch genaue GPS-Daten der Beisetzung  | § 11 Abs. 10 BestG; §§ 2 Abs. 6 und 8, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 BestGDVO |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz                               |
|---|--|---|
|   | zu erheben. Angehörige können von dieser Dokumentation eine Abschrift von der Bestatterin oder dem Bestatter verlangen.  |   |
| Wer bekommt von der Bestatterin oder dem Bestatter die Dokumentation der neuen Bestattungsform?   | Diese Dokumentation muss dem Träger der Feuerbestattungsanlage und der für den Bestattungsort – also dort wo z.B. die Ascheurne aufbewahrt werden soll - örtlich zuständigen Ordnungsbehörde ausgehändigt werden.  | §§ 2 Abs. 6 und 8, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 BestGDVO |
| Wird ein bestimmtes GPS-System für die Dokumentation der Ascheausbringung oder Flussbestattung vorgegeben?  | <b>Nein</b> , es wird auch nicht vorgegeben, ob die Dokumentation schriftlich oder digital zu erfolgen hat.  |   |
| Was passiert mit Metallteilen, wie etwa Prothesen, nach der Einäscherung? Werden die ebenfalls im Fluss bestattet oder mit der Asche außerhalb des Friedhofes verstreut?                    | <b>Nein</b> , entweder werden die Metallteile im Krematorium nach der Einäscherung entnommen und den Totenfürsorgeberechtigten ausgehändigt, vernichtet oder verwertet oder aber die Bestatterinnen und Bestatter entnehmen die Metallteile und Identifikationsschilder.   | §§ 2 Abs. 4, 14 Abs. 3 und 4 BestGDVO             |
| <b>8. Zweite amtliche Leichenschau:</b>   |  |   |
| Hat vor der Einäscherung und der Ausstellung eines Leichenpasses immer eine zweite Leichenschau zu erfolgen, auch wenn eine Freigabe der Staatsanwaltschaft nach § 159 StPO zuvor vorliegt. | Die Freigabe der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 StPO ersetzt die grundsätzlich nach BestG zu erfolgende zweite Leichenschau. (Dies folgt aus dem Regelungscharakter der zweiten Leichenschau, die dazu dient, mögliche, bei der „ersten“ Leichenschau nicht entdeckte Anzeichen für einen unnatürlichen Tod aufzudecken. Sie kontrolliert die Ergebnisse der ersten Leichenschau, um sichergehen zu können, dass der Einäscherung nichts im Wege steht, da nach der Einäscherung eine nachträgliche Untersuchung der Leiche nicht mehr möglich ist. Es handelt sich somit bei der zweiten Leichenschau um eine | § 15 Abs. 7, Abs. 8                               |

| Frage   | Antwort   | Grundlage im Gesetz              |
|---|---|----------------------------------|
|   | Kontrollfunktion der „ersten“ Leichenschau. Da vor der Freigabe nach § 159 Abs. 2 StPO ebenfalls eine Kontrolle der ersten Leichenschau erfolgt – manchmal sogar noch intensiver als die zweite Leichenschau durch eine Obduktion -, wird dadurch die zweite Leichenschau ersetzt und ist nicht mehr notwendig. Es handelt sich somit bei der zweiten Leichenschau um eine Kontrollfunktion der „ersten“ Leichenschau.  |                                  |
| Ist bei verstorbenen Kindern eine zweite Leichenschau erforderlich?   | <b>Ja</b> , immer wenn Kinder eingäschert werden sollen.<br>Zusätzlich bei Kindern, die vor dem 6. Lebensjahr verstorben sind und bei der Leichenschau die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist.   | §§ 15 Abs. 7 und 19 Abs. 4 BestG |
| Welches Gesundheitsamt ist für die zweite amtliche Leichenschau zuständig?                                  | Zuständig sind die Ärztinnen und Ärzte des für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamtes oder von diesen beauftragte Fachärztinnen oder Fachärzte der Rechtsmedizin oder Pathologie.<br>War die zweite Leichenschau vor Überführung der Leiche ins Krematorium nicht möglich, so ist das Gesundheitsamt des Einäscherungsortes zuständig.  | § 14 Abs. 2 BestGDVO             |
| <b>9. Private Bestattungsplätze</b>   |   |                                  |
| Was ist ein privater Bestattungsplatz?<br>Ist damit gemeint, dass ich im Garten ein Urnengrab anlegen kann? | <b>Nein</b> , eine Bestattung der Ascheurne außerhalb des Friedhofes ist nur auf einem genehmigungspflichtigen privaten Bestattungsplatz zulässig.<br>An einen solchen Bestattungsplatz sind sehr hohe Voraussetzungen geknüpft, die nur im äußersten Ausnahmefall behördlich genehmigt werden, wie etwa bei Klosterfriedhöfen für Mönche, Nonnen oder Familiengrüften etc. Die privaten Bestattungsplätze sind keine Neuerung, sie wurden schon im alten Bestattungsgesetz geregelt und fallen nicht unter die neuen Bestattungsformen. Das Gesetz erlaubt | § 4 BestG                        |

| Frage   | Antwort  | Grundlage im Gesetz |
|---|--|---------------------|
|   | somit zwar den Besitz und die Aufbewahrung, nicht aber die Schaffung eines privaten Grabes aufgrund einer Totenfürsorgeverfügung.  |                     |
| Kann eine Urne laut Ruhezeit auf einem privaten Bestattungsplatz, z.B. in einer Kolumbarienwand „ewig“, verbleiben? | Die Ruhezeit nach § 6 BestG setzt die pflichtige Mindestruhezeit fest, sprich, so lange darf der Leichnam oder die Ascheurne nicht aus der Grabstätte herausgeholt und das Grundstück/Grabstätte für andere Zwecke genutzt werden. Also könnten theoretisch die Urne oder der Leichnam „ewig“ in der Grabstätte auf einem privaten Bestattungsplatz ruhen, so lange das Grundstück/Grabstätte nicht einem anderen Zweck zugeführt wird. Nach Ablauf der Ruhezeit auf privaten Bestattungsplätzen, aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn keine Verantwortlichen mehr vorhanden sind, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auf einem Friedhof beizusetzen. | §6 BestG            |
| <b>10. Begräbniswälder</b>  |  |                     |
| Bedarf es einer Totenfürsorgeverfügung, wenn ich in einem Begräbniswald bestattet werden möchte?                    | <p><b>Nein</b>, es bedarf keiner Totenfürsorgeverfügung, wenn man in einem Begräbniswald bestattet wird, da ein <u>Begräbniswald auch ein Friedhof</u> im Sinne des BestG ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn er außerhalb eines umfriedeten Friedhofes liegt, sich aber auf einem festgelegten Waldgrundstück befindet,</li> <li>- sich von der Umgebung abgrenzt und als Friedhof erkennbar ist und ausschließlich Feuerbestattungen oder</li> <li>- das Ausbringen der Asche zugelassen sind.</li> </ul> <p>Das Nähere wird durch Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung</p>   | § 5 BestG           |

| Frage  | Antwort   | Grundlage im Gesetz                       |
|--|---|---|
|  | geregelt. Somit kann auch wie bei anderen „klassischen“ Friedhöfen ein Entgelt verlangt werden.   |   |
| Ist es in Fried- bzw. Begräbniswäldern erlaubt, die Asche auszustreuen, und wenn nicht, welche Voraussetzungen müssen Kommunen erfüllen? | <b>Ja</b> , in Begräbniswäldern außerhalb von Friedhöfen sind ausschließlich Feuerbestattungen oder das Ausbringen der Asche erlaubt. In Begräbniswäldern auf umfriedeten Friedhöfen sind Erd- und Feuerbestattungen sowie das Ausbringen der Asche erlaubt. Bei der Errichtung eines Begräbniswaldes sind das Wasserhaushaltsrecht, der Gesundheitsschutz, der Naturschutz sowie bodennutzungsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Näheres kann durch Friedhofssatzung/Friedhofsordnung geregelt werden. | § 5 BestG                                 |
| <b>11. Andere Bestattungsarten</b>   |   |   |
| Ist Reerdigung erlaubt?  | <b>Nein</b> , die „Reerdigung“ ist keine nach BestG erlaubte neue Bestattungsform und fällt auch nicht unter die „Erdbestattung“.   | § 11 Abs. 7 und 8 BestG                   |
| Ist es möglich die Totenasche mit Erde zu mischen, daraus einen Baum zu ziehen und diesen später beispielsweise im Garten einzupflanzen? | <b>Ja</b> , hierbei handelt es sich um eine Feuerbestattung im Sinne des BestG, soweit die Aufnahme der Asche durch einen Baum oder andere Pflanzen erfolgt, welche nach der Aufnahme eingepflanzt werden. Dies kann jedoch nur über ein Bestattungsunternehmen erfolgen. Die Ascheurne darf dazu nicht an Privatpersonen ausgehändigt werden, die die Asche dann eigenständig z.B. mit Blumenerde vermischen und irgendwo einpflanzen.   | § 11 Abs. 7 BestG;<br>§ 2 Abs. 1 BestGDVO |
| Kann ich mich zusammen mit meinem Tier bestatten lassen?   | <b>Ja</b> , hierbei handelt es sich um eine Feuerbestattung im Sinne des BestG. Allerdings darf nur die Asche der verstorbenen Person und die Asche des geliebten Tieres in getrennten Urnen, aber zusammen in einer Grabstätte auf einem sog. „Mensch- Tierfriedhof“ – bestattet werden.   | § 11 Abs. 7 BestG                         |

| Frage  | Antwort  | Grundlage im Gesetz                                 |
|--|--|---|
| Ist die Alkalische Hydrolyse (Lavation) zugelassen?  | <b>Nein.</b>   |   |
| <b>12. Sonstiges:</b>  |  |   |
| Können mehrere Personen in einer Urne zusammengeführt werden?  | <b>Nein, mit einer Ausnahme:</b> Sternenkinder können gemeinsam mit einem gleichzeitig oder in kürzester Zeitabfolge verstorbenen Elternteil bestattet werden.   | § 11 Abs.1 und 11 Abs.3. BestG<br>§ 11 Abs. 4 BestG |
| Können sich Menschen aus anderen Bundesländern in Rheinland-Pfalz nach den neuen Bestattungsformen bestatten lassen? | <b>Nein</b> , die verstorbene Person muss ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz gehabt haben.   | §11 Abs.8 Nr.1 BestG                                |
| Ist die Einäscherung im Sterbetuch erlaubt?  | <b>Nein</b> , eine Einäscherung kann nur in einem hierfür geeigneten Sarg erfolgen.  | § 24 Abs. 1 BestG;<br>§ 8 Abs. 2 BestGDVO           |
| Wer genehmigt den Antrag auf Bestattung oder Beilegung eines Sternenkindes?  | Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde des Bestattungsortes.   | § 11 Abs. 4 BestG                                   |
| Sind bei Sozialbestattungen oder ordnungsbehördlichen Bestattungen auch die neuen Bestattungsformen möglich?         | <b>Nein</b> , Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen haben als Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof zu erfolgen.  | § 13 Abs. 3 BestG;<br>§ 11 Abs. 11 BestG            |
| Werden Bestattungen durch das neue Gesetz günstiger?   | Das BestG regelt nicht die Bestattungskosten. Gebühren für Bestattungen sind heute schon regional sehr unterschiedlich. Die neuen Bestattungsformen dienen der Umsetzung der Wünsche Verstorbener und nicht der Kostenersparnis. Generell sind die Kosten einer Bestattung von vielen Faktoren abhängig, wie den jeweiligen Friedhofsgebühren, |   |

| Frage  | Antwort   | Grundlage im Gesetz                             |
|--|---|---|
|  | die Bestattungsart, die Grabart, das Bestattungsunternehmen, das Krematorium, Transporte, Grabsteine usw.   |   |
| Sind gemeinsame Grabstätten möglich?   | Nach dem neuen Bestattungsgesetz sind gemeinsame Grabstätten nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend von den Friedhofsträgern vorzuhalten. Welche Grabarten die jeweiligen Friedhofsträger zur Verfügung stellen, regeln diese eigenständig mittels Satzung. Diese kann je nach Kommune und Friedhofsträger unterschiedlich sein.  |   |
| Wie lange ist die Mindestruhezeit?   | Für Erdbestattungen 15 Jahre. Für Feuerbestattungen und das Ausbringen der Asche auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen sowie das Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen 5 Jahre. Die Mindestruhezeit darf nicht verkürzt, kann aber durch die Friedhofsträger mittels Satzung oder Friedhofsordnung, verlängert werden.  | § 6 Abs. 2 BestG, § 8 Nr.8 BestG                |
| Wer kann Bestattungskostenhilfe beim Sozialamt beantragen, da die Erbenregelung nicht mehr im BestG vorhanden ist? | Nach BestG sind die dort genannten Personen (in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge, also mithin auch die zur Totenfürsorge bestimmte Person) für die Bestattung verantwortlich. Sie haben auch die anfallenden Kosten zu tragen, die sie vom Erben des Nachlasses – sofern sie nicht selbst Erben sind – einfordern können. Sollte die bestattungspflichtige Person nicht in der Lage sein, die Bestattungskosten zu tragen und der Nachlass der verstorbenen Person ebenfalls nicht ausreicht diese Kosten zu tragen, ist es möglich, einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen. | § 13 Abs. 1 BestG; § 1968 BGB; §§ 8, 74 SGB XII |
| Wann greift die „ordnungsbehördliche Bestattung“?  | Die „ordnungsbehördliche Bestattung“ greift dann, wenn keine bestattungspflichtigen Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG vorhanden sind oder ermittelt werden können und keine Vorsorge zur Bestattung existiert. Das Ordnungsamt veranlasst die Bestattung  | § 13 Abs. 3 BestG                               |

| Frage   | Antwort   | Grundlage im Gesetz  |
|---|---|----------------------|
|   | ebenfalls, wenn die Verantwortlichen sich zunächst weigern die Bestattungskosten zu übernehmen und deshalb keine Bestattung veranlassen. Die Kosten werden dann nach der Bestattung von den Kostentragungspflichtigen eingefordert.   |                      |
| Brauche ich einen „wichtigen Grund“, wenn ich eine seit z.B. über 10 Jahren auf dem Friedhof beigesetzte Ascheurne umbetten möchte?                       | <b>Nein</b> , die Zeit nach der Mindestruhezeit - für Erdbestattungen 15 Jahre und für Feuerbestattungen 5 Jahre – sieht das BestG nicht vor, dass eine Umbettung nur aufgrund eines wichtigen Grundes möglich ist.   | § 25 Abs. 1 BestG    |
| <b>13. Kommunale Fragen:</b>  |   |                      |
| Wenn die Gemeinden ihre Pflicht als Friedhofsträger auf Dritte übertragen, kann dann auch der Erlass der Satzungen nach GemO auf diese übertragen werden? | <b>Nein</b> , Gemeinden können zwar ihre Pflichtaufgaben nach Absatz 1 auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte übertragen. Die Satzungshoheit ist in dieser Übertragungsmöglichkeit jedoch nicht inkludiert, da explizit geregelt ist, dass die „übertragende Gemeinde“ die Satzungen zu erlassen hat.<br>Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber bewusst getroffen, da eine solche Übertragungsmöglichkeit die Gemeinden nicht von ihrer Pflicht und Verantwortung bzgl. ihrer Aufgaben als Friedhofsträger entbinden soll.<br>Da das BestG „lex specialis“ ist, hat dieses Vorrang vor der GemO, weshalb eine Übertragung der Satzungshoheit nicht nach GemO erfolgen kann. | §§ 2 Abs. 4, 8 BestG |
| Ist die Bestattungsgenehmigung weggefallen?   | <b>Ja.</b><br><b>Ausnahme:</b> Private Bestattungsplätze  | § 4 BestG            |
| Muss die Verwaltung die Beisetzungsfrist kontrollieren oder liegt   | Da die Verwaltung (örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsortes) die Beisetzungsfristen verkürzen oder verlängern kann, ist sie natürlich auch   | § 23 Abs. 2 BestG    |

| Frage  | Antwort   | Grundlage im Gesetz                 |
|--|---|-------------------------------------|
| diese Verpflichtung bei den Bestattern?  | dafür verantwortlich, die Einhaltung der Beisetzungsfristen zu kontrollieren. Die Bestatterinnen und Bestatter haben selbstverständlich diese zu beachten.  |                                     |
| Wenn eine Beisetzungsfrist bei einer Erdbeisetzung nicht eingehalten werden kann, wird hier weiterhin eine Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist abgerechnet?   | <b>Ja</b> , kann das kann erfolgen. Dazu regelt das Bestattungsgesetz nichts Gegenteiliges. Wird die Beisetzungsfrist ohne Ausnahmegenehmigung nicht eingehalten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.  | § 27 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 3 BestG |
| Beginnt die Mindestruhezeit zum Zeitpunkt der Aushändigung der Urne an die bevollmächtigte Person oder mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Beisetzung auf einem Friedhof? | Für die Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung gibt es keine Ruhezeit. Wenn die Ascheurne nachträglich nach der Aushändigung zur privaten Aufbewahrung auf dem Friedhof bestattet werden soll/muss, gilt die Mindestruhezeit von 5 Jahren.  | § 6 Abs. 2 und 3 BestG              |
| Gibt es eine Anleitung zur Tuchbestattung?   | <b>Nein</b> , das BestG gibt nur die gesetzlichen Rahmenbedingen vor und ist nicht dazu da, alles bis ins kleinste Detail zu regeln. Dies ist auch gar nicht möglich, da es viele unterschiedliche Friedhöfe gibt, bei welchen sich die Umsetzung unterscheiden kann. Die praktische Umsetzung können die Friedhofsträger durch Satzung/Ordnung regeln. |                                     |